

# **JUGENDORDNUNG**

der Hessischen Tanzsportjugend (HTSJ) im Hessischen Tanzsportverband e.V.

Beschlossen vom Verbandsjugendtag am 14.01.84, bestätigt von der Mitgliederversammlung am 01.04.84

- geändert am 29.01.2000, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2000
- geändert am 10.03.2002, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2002
- geändert am 28.03.2004, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2004
- geändert am 19.04.2009, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2009
- Geändert am 24.03.2013, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2013

## **§ 1 Name**

1.1. Die Hessische Tanzsportjugend - im folgenden HTSJ genannt - ist die Jugendorganisation des Hessischen Tanzsportverbandes (HTV). Die HTSJ führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

2.1. Mitglieder der HTSJ im Sinne dieser Jugendordnung sind:

- 2.1.1. alle Jugendlichen, die einem Mitglied des HTV gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der HTV-Satzung - im folgenden Mitgliedsverein genannt - angehören, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden.
- 2.1.2. alle Jugendwarte und Jugendwartinnen der Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt worden sind und dem Vereinsvorstand angehören, sowie deren gewählte Stellvertreter.
- 2.1.3. alle Jugendsprecher und Jugendsprecherinnen der Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt worden sind und die bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie deren gewählte Stellvertreter.
- 2.1.4. der Landesjugendwart, die Landesjugendwartin und der Landesjugendsprecher des HTV.
- 2.1.5. die Mitglieder des Jugendausschusses der HTSJ.

## **§ 3 Grundsätze**

- 3.1. Die HTSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Die HTSJ ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte auf der Grundlage religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3.3. Die HTSJ engagiert sich für den Kinderschutz und berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

## **§ 4 Aufgaben**

4.1. Aufgaben der HTSJ sind insbesondere:

- 4.1.1. die Förderung und Pflege des Tanzsports als Teil der Jugendarbeit.
- 4.1.2. die Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- 4.1.3. die Anregung und Förderung des gesellschaftlichen und sportpolitischen Engagements tanzsporttreibender Jugendlicher.
- 4.1.4. die Unterstützung und Koordinierung der Jugendarbeit der Mitgliedsvereine.
- 4.1.5. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung.
- 4.1.6. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Tanzsportjugend in sportlichen und allgemeinen Fragen.

## **§ 5 Organe**

5.1. Die Organe der HTSJ sind:

- 5.1.1. der Verbandsjugendtag.
- 5.1.2. der Verbandsjugendausschuss.

## **§ 6 Verbandsjugendtag**

6.1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der HTSJ.

Er besteht aus:

- 6.1.1. den gemäß Ziff. 2.1.2. gewählten Jugendwarten und Jugendwartinnen oder deren gewählte Stellvertreter.
  - 6.1.2. den gemäß Ziff. 2.1.3. gewählten Jugendsprechern oder deren gewählte Stellvertreter.
  - 6.1.3. dem HTV-Jugendausschuss.
  - 6.1.4. den Mitgliedern des Tagungspräsidiums des Verbandsjugendtages.
- 6.2. Jeder Mitgliedsverein des HTV mit jugendlichen Einzelmitgliedern hat auf dem Verbandsjugendtag Stimmrecht, das von den unter Ziff. 6.1.1. und 6.1.2. genannten Personen als Delegierte wahrgenommen wird. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitgliedsvereine und Personen ist nicht möglich. Jeder Verein hat für je angefangene 25 jugendliche Einzelmitglieder gemäß Ziff. 2.1.1. drei Stimmen, die auf Jugendwart, Jugendwartin und Jugendsprecher oder deren gewählte Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt sind. Ist eine dieser Personen nicht anwesend, verfallen die nicht vertretenen Stimmen.
- 6.3. Die Delegierten müssen die Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht des entsendenden Vereins nachweisen. Gleichzeitig muß die Anzahl der jugendlichen Einzelmitglieder des Vereins gemäß Ziff. 2.1.1. angegeben werden. Stichtag für die Feststellung der jugendlichen Einzelmitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres, bei erst später in den HTV aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
- 6.4. Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß Ziff. 10.1.1. bis 10.1.4. haben je eine Stimme. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums haben nur beratende Stimme. Der Präsident des HTV oder der Vizepräsident haben Sitz und beratende Stimme auf dem Verbandsjugendtag.

## **§ 7 Einberufung des Verbandsjugendtages**

- 7.1. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 30. April vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des HTV statt. Er wird mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Benachrichtigung an alle Vereine, durch Veröffentlichung im Organ des Landessportbundes „Sport in Hessen“ und des zuständigen Gebietsteil des DTV-Verbandsmagazin „Tanzspiegel“ oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der HTSJ „www.htsj.de“ unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf in „Sport in Hessen“ und dem Gebietsteil des „Tanzspiegels“ aufmerksam zu machen.
- 7.2. Anträge für die Tagesordnung des Verbandsjugendtages können nur von
  1. den Vereins-Jugendwarten und Jugendwartinnen oder deren gewählte Stellvertreter (gemäß Ziff. 2.1.2)
  2. den Vereins-Jugendsprechern oder deren gewählte Stellvertreter (gemäß Ziff. 2.1.3)
  3. dem HTV-Jugendausschuss
  4. dem HTV-Präsidiumgestellt werden. Sie müssen dem Landesjugendwart oder der Landesjugendwartin des HTV mindestens 4 Wochen vor dem Verbandsjugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 7.3 Anträge nach Ziff. 7.2 und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tagungsterm auf der Homepage der HTSJ „www.htsj.de“ veröffentlicht oder den Vereinen schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.4. Auf Beschluss des Jugendausschusses, des HTV-Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit aller Jugendwarte, Jugendwartinnen und Jugendsprecher der Mitglieder des HTV ist ein außerordentlicher Verbandsjugendtag einzuberufen. Die Einberufung hat in diesem Falle innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss bzw. Antrag mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Vereine oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der HTSJ „www.htsj.de“ zu erfolgen.

## **§ 8 Aufgaben des Verbandsjugendtages**

- 8.1. Aufgaben des Verbandsjugendtages sind insbesondere:
  - 8.1.1. Wahl eines Tagungspräsidiums des Verbandsjugendtages
  - 8.1.2. Bestimmung eines Protokollführers
  - 8.1.3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
  - 8.1.4. Wahl des Jugendausschusses
  - 8.1.5. Entlastung des Jugendausschusses
  - 8.1.6. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - 8.1.7. Entgegennahme des Haushaltsabschlusses und Beratung über den Haushaltsplan
  - 8.1.8. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge

## **§ 9 Tagung des Verbandsjugendtages**

- 9.1. Die Leitung des Verbandsjugendtages liegt beim Tagungspräsidium, das zu Beginn vom Verbandsjugendtag zu wählen ist. Das Tagungspräsidium besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern.
- 9.2. Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
- 9.3. Der Verbandsjugendtag beschließt durch Wahlen und durch Abstimmungen.
  - 9.3.1. Wahlen im Rahmen des Verbandsjugendtages sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Eine Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn der Verbandsjugendtag dies einstimmig beschließt und nur ein Kandidat benannt ist. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder des Jugendausschusses erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer betracht. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Hier gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
  - 9.3.2. Über Anträge beschließt der Verbandsjugendtag mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten und Mitglieder des Jugendausschusses, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handerheben durchzuführen, außer es erhebt sich Widerspruch durch mindestens einen stimmberechtigten Delegierten oder ein Mitglied des Jugendausschusses. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9.4. Dringlichkeitsanträge können auf dem Verbandsjugendtag nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden. Im Übrigen gelten für den Versammlungsablauf sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des HTV, soweit diese Jugendordnung keine eigenen Bestimmungen enthält.
- 9.5. Über jeden Verbandsjugendtag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Landesjugendwart oder der Landesjugendwartin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 3 Monaten den HTV-Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 und 3 der HTV-Satzung, den Mitgliedern des Präsidiums des HTV und den Jugendausschussmitgliedern zuzusenden.  
Auf eine Zusendung kann verzichtet werden, wenn das Protokoll auf der Homepage der HTSJ „www.htsj.de“ innerhalb des o.g. Zeitraumes veröffentlicht wird. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist dies in „Sport in Hessen“ und dem Gebietsteil des „Tanzspiegels“ bekannt zu machen.

## **§ 10 Jugendausschuss**

- 10.1. Der Jugendausschuß besteht aus:
  - 10.1.1. dem Jugendwart des HTV.
  - 10.1.2. der Jugendwartin des HTV.
  - 10.1.3. dem Jugendsprecher des HTV, der zum Zeitpunkt seiner Wahl 23 Jahre oder jünger sein muß (Geburtsjahr).
  - 10.1.4. fünf Beisitzern, von denen mindestens einer bei seiner Wahl unter 23 Jahre alt sein soll.  
Von den Beisitzern soll mindestens je einer die Regionen Nord-, Mittel- und Südhessen vertreten.
  - 10.1.5. der Jugendwart oder die Jugendwartin oder einer von deren gewählten Stellvertretern des hessischen Rock'n Roll und Boogie-Woogie Verbandes (HRBV)
  - 10.1.6. der Jugendwart oder die Jugendwartin oder einer von deren gewählten Stellvertretern des hessischen Verbandes für Garde- und Schautanzsport (HVG)
  - 10.1.7. Gegebenenfalls kann der Jugendausschuss weitere Jugendvertreter von dem Deutschen Tanzsportverband

- und/oder dem Hessischen Tanzsportverband angehörenden Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung als beratende Mitglieder einladen.
- 10.2. Der Jugendwart, die Jugendwartin, der Jugendsprecher und die Beisitzer werden vom ordentlichen Verbandsjugendtag für zwei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 10.3. Der Jugendwart und die Jugendwartin vertreten die HTSJ nach innen und nach außen.  
Mit der Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Jugendwart oder die Jugendwartin auch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses beauftragen. Der Jugendwart und die Jugendwartin sind gemäß Satzung des HTV Mitglieder im HTV-Präsidium.
- 10.4. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung und der Geschäftsordnung des HTV sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.  
Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag, der Mitgliederversammlung und dem Präsidium des HTV verantwortlich.
- 10.5. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden vom Landesjugendwart oder der Landesjugendwartin einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Jugendausschußmitglieder hat der Landesjugendwart oder die Landesjugendwartin innerhalb von zwei Wochen eine Jugendausschußsitzung einzuberufen.  
Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, oder der Landesjugendwart, die Landesjugendwartin und 2 weitere Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.  
Für seine Arbeit kann sich der Jugendausschuss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- 10.6. Scheidet ein Jugendausschußmitglied während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Jugendausschuß. Die Ergänzung muß vom nächsten Verbandsjugendtag bestätigt werden. Scheidet mehr als eines der unter 10.1.1., 10.1.2., und 10.1.3. genannten Jugendausschussmitglieder aus, so ist ein außerordentlicher Jugendverbandstag zur Neuwahl einzuberufen.
- 10.7. Der Jugendausschuß kann aus den Reihen seiner Mitglieder Arbeitskreise bilden, zu denen auch andere, dem Jugendausschuß nicht angehörende Personen hinzugezogen werden können. Die Aufgabenbereiche der Arbeitskreise können unter anderem sein
- Finanz- und Zuschusswesen
  - Sportliche Jugendarbeit
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Sportpolitische Jugendarbeit
- Beschlüsse über Ergebnisse der Arbeitskreise können nur vom Jugendausschuß gefaßt werden. Sie müssen sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des HTV und des DTV bewegen.  
Die Tätigkeit der Arbeitskreise endet spätestens mit dem Ende der Wahlperiode des berufenen Jugendausschusses.
- 10.8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen und ist im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Jugendausschusses festzuhalten.

⋮

## **§ 11 Jugendreferat**

- 11.1. Zur Unterstützung des Jugendausschusses kann ein hauptamtlicher Jugendreferent angestellt werden.
- 11.2. Der Jugendreferent arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Jugendausschusses.

## **§ 12 Änderungen der Jugendordnung**

- 12.1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder auf einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendverbandstag beschlossen werden.
- 12.2. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht
- 12.3. Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HTV.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- 13.1. Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten am Tag nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HTV in Kraft.